

Beglaubigter AUSZUG

aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND,
amtlicher Teil VINNINGEN
Ausgabe vom 6. September 2024 Nr. 36/2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes „Oben an der Naßhecke“

für die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1783/115 und 1783/18, Kröpfer Straße 17, Ortsgemeinde Vinningen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vinningen beabsichtigt, den Bebauungsplan „Oben an der Naßhecke“ für die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1783/115 und 1783/18, Kröpfer Straße 17, wie folgt zu ändern:

- Änderung der max. Traufhöhe von derzeit 401,50 üNN auf 402,50 üNN
- Änderung der Firstrichtung um 90°
- Änderung der Dachneigung von 15 – 35° auf 3 – 35° “

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Über den bestehenden Plan hinausgehende Eingriffe werden durch die Änderung nicht ermöglicht. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird deshalb gemäß § 13 Absatz 3 BauGB abgesehen. Aussagen wegen zusätzlicher Eingriffe und vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht notwendig.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom 16.09.2024 bis einschließlich 15.10.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND, Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens, Zimmer 215, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter www.pirmasens-land.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pirmasens, 03.09.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
PIRMASENS-LAND
Weber Klaus
Bürgermeister

Beglaubigung:

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Im Auftrag



Ilona Zimmermann

Pirmasens, 06.09.2024